

Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 60

Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Eine europäische Privatrechtskodifikation

Band I

Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900

Von
Wilhelm Braunerder



Duncker & Humblot · Berlin

Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Band I

Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Schermaier, Bonn

Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster

Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg

Band 60

Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Eine europäische Privatrechtskodifikation

Band I

Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900

Von
Wilhelm Brauner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 978-3-428-13301-7 (Print)

ISBN 978-3-428-53301-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83301-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Gewidmet
dem
Kodifikationsforscher
PIO CARONI
Emeritus der Universität Bern*

Vorwort

Die umfassende Beschäftigung des Autors mit dem ABGB verdankt sich einem Anstoß aus gar nicht rechtshistorischer Richtung, nämlich der Einladung von Hans-Joachim Koppitz, einen Beitrag zum ABGB sozusagen als Geschichte eines Buches für das „Gutenberg-Jahrbuch“ zu verfassen; er erschien hier 1987: „Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811“. Ihn nahm auf teils gekürzt, teils erweitert als „Der historische Charakter des österreichischen ABGB und seine Weiterentwicklung 1812–1987“ *Gabor Hamza* in seine „Studien zum Römischen Recht I“, Budapest 1992. Beide bilden die Ausgangsbasis dieses Buches. Zu ihnen gesellten sich in den folgenden Jahren weitere Abhandlungen zum ABGB, die im Anhang aufgelistet sind. Als 1994 privatrechtsgeschichtliche Beiträge des Verfassers in den Sammelband „Studien II: Entwicklung des Privatrechts“ und abermals 2010 in „Studien IV“ aufgenommen wurden, blieben sie ausgenommen, da einer Gesamtdarstellung vorbehalten. Sie sind nun in den vorliegenden Band eingearbeitet. Dazu wurde freilich sehr vieles ergänzt, manches modifiziert.

Die Geschichtswissenschaft spricht gerne vom „langen 19. Jahrhundert“, da es dieses bis zur Zäsur des Kriegsbeginns im Jahre 1914 andauern läßt. Dies trifft ähnlich auch auf die Entwicklung des ABGB zu. In ihr bilden die Teilnovellen von 1914 bis 1916 samt dem Baurechtsgesetz 1912 die entsprechende Zäsur. Die formelle Wendemarke bildet die repräsentative Einhundertjahrfeier des ABGB am Jahrestag seiner Sanktionierung am 1. Juni 1911. Mit ihr schließt dieser Band.

Am Zustandekommen des Buches und seiner Grundlagen haben zahlreiche Personen ihren Anteil wie zahlreiche Assistenten und Assistentinnen seit 1987. Viele im Ergebnis nur kurze Sätze und dürre statistische Angaben beruhen auf ihren umfangreichen, oft in Tabellenform gebrachte Aufbereitungen des Quellenmaterials. Die durch mehrmalige Änderungswünsche bedingten aufwendigen Schreibarbeiten besorgte zuletzt Frau Renate Hoffmann, die auch die individuellen Dateien computerverspielter Mitarbeiter erfolgreich zusammenführte. Als anregende kollegiale Gesprächspartner erwiesen sich vor allem Pio Caroni (Bern), Gabor Hamza (Budapest), Barbara Dölemeyer (Frankfurt/Main–Gießen) und Elisabeth Berger (Wien). Ihnen allen sei aufrichtig gedankt, sie haben Anteil an diesem Buch.

Das Manuskript ist im wesentlichen 2010 abgeschlossen worden. Vor allem im Umfeld des 200-Jahre-Jubiläums des ABGB Erschienenes hat das Bild höchstens durch Details bestätigt.

Ilseburg/Harz – Payerbach/Rax, 2010–2013

Wilhelm Brauner

Inhaltsverzeichnis

Vorgeschichte: Vom Rechtsbuch über das Gesetzbuch zur Kodifikation	17
---	----

1. Kapitel

Die Entstehung

A. Allgemeine Bedingungen und Umfeld	23
I. Bis zum Teil-ABGB 1786	23
II. Bis zum ABGB 1811	24
B. Der institutionelle Rahmen	25
I. Verfassungsrechtliches	25
II. Gesetzgebungskommissionen und ähnliche Gremien	27
1. Bis zum Teil-ABGB 1786	27
2. Bis zum ABGB 1811	29
C. Der äußere Ablauf	32
I. Der erste Entwurf: „Codex Theresianus“	32
II. Der zweite Entwurf: Entwurf Horten	36
III. Das erste legislative Ergebnis: Das Erbfolgepatent 1786	37
IV. Die erste Kodifikation: Das Teil-ABGB 1786	38
V. Die erste vollständige Kodifikation: Das Bürgerliche Gesetzbuch für Galizien 1797	40
VI. Das ABGB von 1811	45
D. Das Gebiet der Rechtsvereinheitlichung	48
E. Entwicklungstendenzen	51
I. Kompilation oder Kodifikation	51
1. Festlegung des Kodifikationscharakters	51
2. Landes- und Provinzialgesetze	54
3. Gewohnheitsrecht	57
4. Auslegung	58
II. Grundlagen	59
1. Die Kodifikationsgrundsätze 1753	59
2. Die allgemeine Gesetzgebungspraxis	61
3. Die Gesetzgebungslehre	63

4. Die Stellungnahmen	65
III. Einflüsse des Naturrechts	66
1. Naturrechtliche Grundhaltung	66
2. Naturrechtliche Grundbestimmungen	68
3. Materielles Naturrecht	73
IV. Einflüsse regional-lokaler Rechte	76
1. Kommissionen und Personen im Gesetzgebungsprozeß	76
2. Die Vorarbeiten und ihre Materialien	81
3. Die Stellungnahmen	84
4. Die Methode der Materialverwertung	86
5. Folgerungen	87
V. Einflüsse des Deutschen Rechts	88
1. Allgemeines	88
2. Symbolik	90
3. Materielle Regelungen	92
VI. Einflüsse des Gemeinen Rechts	93
1. Allgemeines	93
2. Materielle Regelungen	96
VII. Einflüsse ausländischer Kodifikationen	99
1. Das ALR	99
a) Das ALR im Gesetzgebungsverfahren	99
b) Die ALR-Kenntnisse Zeillers	102
c) Konkrete ALR-Einflüsse ab 1800	104
d) ABGB und ALR im Vergleich bei Zeiller	106
e) Das ALR als Auslegungshilfe	107
2. Code Civil	108
a) Der Code Civil im Gesetzgebungsverfahren	108
b) Die Code-Civil-Kenntnisse Zeillers	109
c) ABGB und Code Civil im Vergleich bei Zeiller	110
d) Konkrete Einflüsse des Code Civil	110
e) Exkurs: Der Code Civil in Österreich	111
3. Weitere Gesetzbücher	111
VIII. Einflüsse der Rechtsprechung	112
IX. Bezeichnung	112
X. Gliederung	114
XI. Hauptinhalt: Materielles Zivilrecht	117
1. Ausscheiden des Zivilprozeßrechts	117
2. Allgemeine Rechtsregeln	118
3. Abgrenzung zum Öffentlichen Recht	118
4. Verbindungen mit dem Öffentlichen Recht	119

5. Ersatz des Kanonischen Rechts: Eherecht	120
XII. Umfang	121
F. Nutznießer, Adressaten und Konsumenten des Gesetzes	123
I. Nutznießer	123
II. Adressaten	124
III. Konsumenten	126
G. Die Verbreitung der Gesetzeskenntnis	129
I. Die Ausgangssituation	129
II. Gehörige Kundmachung	131
III. Verpflichtung zur Rechtskenntnis	136
IV. Besondere Erschließung des Gesetzestextes	138
1. Die Kodifikation als Rechtslexikon	138
2. Marginalrubriken (Randschriften)	140
3. Sachregister	141
V. Populäre Erläuterungen	143
H. Die Gesetzessprache	144
I. Die Lehre von der Gesetzessprache	144
II. Die Sprachgestaltung der Gesetze	145
III. Die Übersetzungen	149
1. Übersetzungen im allgemeinen	149
2. Deutsch – Latein	152
3. Übersetzungen bis zum ABGB	153
4. Übersetzungen des ABGB	154
a) Die ersten Übersetzungen	154
b) Die „offiziellen“ Übersetzungen	156
c) Weitere Übersetzungen	157
5. Zur Bedeutung der Übersetzungen	159
IV. Die Institutionalisierung der Sprachgestaltung	160
J. Die Publikationen	162
I. Das Teil-ABGB 1786	162
II. Bürgerliches Gesetzbuch für Galizien 1797	163
1. Die Versionen „für Westgalizien“	163
2. Die Versionen „für Ostgalizien“ und „für Galizien“	165
3. Gesetzessammlungen und Urentwurf	165
4. Ergebnis	166
III. Das ABGB 1811	167
1. Die ersten deutschen Ausgaben	167
2. Der authentische „Urtext“	169
3. Nichtamtliche Ausgaben	171

2. Kapitel

Das ABGB von 1811

A. Der Charakter	172
I. „Gesetzbuch“	172
1. Gesetzbuch als Kodifikation	172
2. Gewohnheitsrecht	173
3. Provinzialrecht	174
II. „Bürgerliches“ Gesetzbuch	175
III. „Allgemeines“ Gesetzbuch	177
1. Allgemein – territorial	177
2. Allgemein – sachlich	178
IV. Gesetzbuch für die „deutschen Erbländer“	179
1. Terminologie	179
2. Territoriales Inkrafttreten	181
V. „Gleiches“ Gesetzbuch? – Neuständisches Gesetzbuch	182
1. Konservatives Gesetzbuch	183
2. Gleichheitsvorstellungen	184
3. Der Code Civil als Kontrast	186
4. Ungleiches Recht	189
5. Neuständische Kodifikation	192
VI. „Fundamentalgesetz“, „Verfassung“	197
B. Das ABGB in der Gesamtrechtsordnung	201
I. Gemeinsamkeiten im Gesetzgebungsprozeß	201
II. Der kodifizierte Teil der Rechtsordnung	203
III. Verweisungen	205
1. Ausgangslage	205
2. Verweisungen im allgemeinen	207
3. Legistisch überflüssige Verweisungen	208
4. Materielle Öffnung	209
a) Verweisung zufolge einer Gesamtmaterie	210
b) Verweisung als Konkretisierung	211
c) Verweisung als Spezifikation	212
d) Ausnahmen kraft Verweisung	212
5. Das verwiesene Recht	213
a) Allgemeines	213
b) Verwiesenes Recht ohne Verweisung	213
6. Ständische Wirkungen	215
7. Örtliche Wirkungen	216
a) Differenzierungen im allgemeinen	216

b) Konkrete Länderunterschiede	217
8. Verweisungen auf das ABGB	218
IV. Konkretes Beispiel: Eigentums- und Gesamtrechtsordnung	219
1. Der Eigentumsbegriff des ABGB	219
2. Elemente der konkreten Eigentumsgestaltung	221
3. Eigentumsordnungen	222
4. Strukturwandel der Eigentumsordnungen	225
V. Konkretes Beispiel: Sklavereiverbot	226
C. Unmittelbare Wirkungen	228
I. Rechtsunterricht	228
II. Rechtswissenschaft	230
1. Die Exegetische Schule	230
2. Die italienisch-österreichische Jurisprudenz	239
3. Die Verknüpfungen mit dem Ausland	240
III. Rechtsprechung	246
IV. Vertragspraxis	247
V. Literarische Wahrnehmungen	250
VI. Bildliche Wahrnehmungen	254

3. Kapitel

Die Entwicklung im 19. Jahrhundert

A. Das Geltungsgebiet	256
I. Veränderungen durch Grenzziehungen	256
II. Veränderungen durch Verfassungsänderungen	256
III. Ausländisches Geltungsgebiet	257
B. Die Ausstrahlungen im Überblick	258
C. Änderungen	261
I. Authentische Interpretationen	261
II. Novellen	265
1. Änderungen allein im ABGB	266
2. Änderungen mit anderen Gesetzen	268
3. Änderungen durch Verfassungsgesetze	269
III. Nebengesetze	271
1. Chronologie	271
2. Das Erscheinungsbild des Bürgerlichen Rechts: ABGB und Neben- gesetze	274
3. Das Verhältnis der Nebengesetze zum ABGB	274
a) Ergänzungen	274

b) Schaffung von Ausnahmefällen	275
c) Derogationen	276
4. Gründe für Nebengesetze	276
a) Personell-ständisches Sonderrecht	276
b) Veränderliches Recht	277
c) Ersatz einer ABGB-Reform	278
d) Sachliche Abweichung vom ABGB	279
e) Politisch veranlaßte Regelungen	280
f) Rechtstechnische Gründe	280
D. Einfluß der Rechtsprechung	281
E. Wissenschaftliche Umdeutung: die „Pandektisierung“	282
F. Rückblick und Epilog	287
Anhang	289
I. ABGB-Beiträge des Verfassers, die in diesem Band aufgegegangen sind ..	289
II. Verwiesenes Recht	290
III. Art des verwiesenen Rechts	293
IV. Verordnungen ohne ausdrückliche Verweisung (nach Visini)	294
V. Örtliche Differenzierungen durch Verweisungen auf politische Vorschriften (nach Winiwarter und Visini)	295
Literatur- und Quellenverzeichnis	297
A. Quellen	297
B. Literatur	298
Stichwortverzeichnis	306

Abkürzungsverzeichnis

ABGB-FS	Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB I–II, Wien 1911
GHZ	Grünhuts-Zeitschrift. Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von <i>Carl Samuel Grünhut</i> , Wien 1874–1916
GZ	Gerichts-Zeitung, Wien 1919–1931 (Vorgänger: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Wien 1850–1918)
HD	Hofdekret
HKD	Hofkanzleidekret
Ius Commune	Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main 1967–2001
JB1	Juristische Blätter, Wien 1872 ff.
Jurist	Der Jurist. Eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österreichischen Rechts, Wien 1839–1848
LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung
LJZ	Liechtensteinische Juristenzeitung, Vaduz 1980 ff.
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung, Wien 1946 ff.
ÖNZ	Österreichische Notariatszeitung, Wien 1949 ff. (Vorgänger: Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Wien 1868–1919)
Pat	Patent
<i>Pratobevera</i>	Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten I–VIII, hrsg. von <i>Carl Joseph Pratobevera</i> , 1815–1824
RHR	Rechtshistorische Reihe, Frankfurt/Main etc. 1978 ff.
SchopfsArchiv	Archiv für Civil-Justizpflege, politische und kameralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates I, II (Nbl), hrsg. von <i>Franz Josef Schopf</i> , Wien 1837–1839
UrE	Urentwurf des ABGB (vgl.: <i>Ofner</i> ; Urentwurf)
VO	Verordnung
WagnersZ	Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde I–II, III (Nbl), hrsg. von <i>Vincenz August Wagner</i> , Wien 1825 ff.
ZBl	Zentralblatt für die juristische Praxis, Wien 1919–1938 (Vorgänger: Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis, Wien 1883–1919)
ZGR	Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, hrsg. von <i>Friedrich Carl von Savigny</i> , Berlin 1815–1850

ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Stuttgart 1915 ff. (Vorgänger: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 1858–1907)
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, Wien 1979 ff.
ZRG/GA/RA	Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte/Germanistische Abt., Romanistische Abt., Weimar 1879 ff.

Vorgeschichte: Vom Rechtsbuch über das Gesetzbuch zur Kodifikation

Die Absicht, Recht in Buchform und schon allein damit zu einem bestimmten Zweck festzuhalten, ist eine gesamt europäische Erscheinung seit dem Mittelalter. Die im 13. Jahrhundert in nahezu ganz Europa entstehenden Rechtsbücher¹ verdienen diese nachträgliche Sammelbezeichnung nicht nur wegen ihrer äußeren Form, sondern auch deshalb, weil sie ihren Charakter als „Buch“ oftmals ausdrücklich selbst hervorheben². Dies gilt beispielsweise für das zentrale deutsche Rechtsbuch dieser Art, den um 1225 entstandenen „Sachsenspiegel“. Sein Verfasser, Eike von Repgow, bezeichnete ihn ausdrücklich³ als „min buch“, als „buck“, welches er in deutscher Sprache verfaßt habe, wobei „dit buck“ einen spezifischen Namen haben sollte, nämlich „spegel der Sassen“, weil es das Sachsenrecht widerspiegeln sollte, um diesem Bekanntheit zu verleihen; dabei könne es durch seinen „dumme sin“ möglich sein, daß „dit buck“ nicht für jeden Fall eine Entscheidung bereit halte; Nutzen bringen sollte „dit buck“ den Leuten allgemein, es soll „dit buck“ jedem rechtschaffenen Menschen Auskunft geben, alle Leute sollen „dit buck“ gut nutzen, es diene jedem zum Nachschlagen. Insgesamt also: Der Zweck des „Buches“ liegt in einer möglichst vollständigen Erfassung des Rechts zum Gebrauch aller. Diese weitestgehende Vollständigkeit ist in Hinblick darauf, daß altes Recht überliefert wird, gleichzeitig nahezu Ausschließlichkeit, und zwar auch für die Zukunft, denn Angst ergreift den Verfasser bei dem Gedanken, es könne jemand „dit buck“ durch Zusätze verfälschen.

In Fortführung des Sachsenspiegels verstand sich auch der späterhin sogenannte Schwabenspiegel⁴ als „Buch“. Sein Titel „Kaiserliches Land- und Lehenrechtsbuch“ verhiess ein Kompendium des Land- und Lehenrechts für den Herr-

¹ Allgemein vgl. *Brauneder*, Privatrechtsgeschichte, 54 ff.; zu den in der Folge erwähnten deutschen Rechtsbüchern vgl. *A. Wolf*, Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, 1996, 101 ff.

² Zum Begriff „Buch“ u. a. *A. Ebenbauer*, Buch, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde IV, 2. Aufl. 1981, 34 ff.

³ Das Folgende nach *K. A. Eckart*, Sachsenspiegel (= MGH I/1), 1973 (ND 1995), Vorreden, Z. 10, 145, 180, 264 f. bzw. Z. 99, 111, 165, 195 bzw. Z. 221. Dazu zusammenfassend *H. Lück*, Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkungen des Rechtsbuches, 1999.

⁴ Zu ihm allgemein: *Brauneder*, Privatrechtsgeschichte, 55 f.; *D. Munzel*, Rechtsbücher, in: HRG IV, 277 ff.; speziell u. a. wie Fn. 8.

schaftsbereich des Kaisers, nicht nur für Schwaben. Andere „Bücher“ suchten das Recht kleinerer territorialer Einheiten darzustellen wie beispielsweise im 14. Jahrhundert das Liegnitzer Stadtrechtbuch, das Steiermärkische Landrechtsbuch oder das Wiener Stadtrechtsbuch⁵. Auch das Recht der Katholischen Kirche wurde ausdrücklich in „Bücher“ gegossen wie 1234 in den „Liber extra“ und 1298 in den „Liber sextus“.⁶

Recht in Buchform, wenngleich anderer Art, kannte auch das anglosächsische Recht: Seinem Fallrechts-Charakter entsprechend hielten „Year Books“ Gerichtsentscheidungen fest – als Präzedenzfälle gleichfalls zur künftigen Kenntnis⁷.

Der Gedanke, möglichst alles Recht in einem umfassenden Buch festzuhalten, erfuhr eine besondere Stärkung durch das Vorbild des Corpus Iuris Civilis des Kaisers Justinian. Schon ein Teil der Schwabenspiegel-Handschriften stellte eine Beziehung zwischen ihm und der eigenen Buch-Form mit der freilich fälschlichen Feststellung her⁸: „Alle die recht, die in diesem buch geschriben sten, haben funden [ua ...] der edel keiser Justinianus“. Diese Kenntnis von der Existenz wie zunehmend auch des Inhalts der Justinianischen Gesetzbücher nahm gegen 1500 zu. So beruft sich etwa der Landrechtstext für Österreich unter der Enns 1526⁹ in seiner „Vorrede“ auf die „Ausweisung des löblichen römischen Kaisers Justinian“; er versteht sich ausdrücklich als ein „Buch“, welches mit „Gesetzen, Artikeln und Ordnungen“ eine „Tafel“ des Landrechts als dessen komplette schriftliche Wiedergabe darstellt¹⁰. Insofern entspricht die frühneuzeitliche „Tafel“ dem hochmittelalterlichen „Spiegel“. Diese waren allerdings Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts gewesen, verfaßt von im Rechte erfahrenen Männern, aber keine Gesetze; es fehlte ihnen der Gesetzesbefehl einer Obrigkeit. Dies änderte sich allmählich. Jetzt sollte das Rechtsbuch mit der Autorität der

⁵ Editionen: *H.-J. Leuchte*, Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm. Hintergrund, Überlieferung und Edition eines schlesischen Rechtsdenkmals, 1990; *F. Bischoff*, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, 1875; *H.M. Schuster*, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 1873.

⁶ Zu diesen *K. W. Nörr*, Die Entwicklung des Corpus iuris Canonici, in: Coing, Handbuch I, 841 ff.

⁷ Z.B. Rolls Series, Selden Society, Ames Foundation, John Carylls reports: vgl. *J.H. Baker*, An introduction to English Legal History, 3. Aufl., 1990, 204 ff.; *R. C. van Caenegem*, The Birth of the English Common Law, 1988, 88.

⁸ Nach *W. Wackernagel*, Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt, 1840, 325 Nr. 385; z.B. nicht in den Kurzformen Km, Kb, Ks: *K.A. Eckart*, Schwabenspiegel Kurzform I und II Fassung Km, Kb, Ks (= MGH IV/1, 2), 1974, 43. Vorwort F; ders., Schwabenspiegel Kurzform III Fassung Kt (= MGH IV/3), 1972, 62.

⁹ Die österreichischen Landrechtstexte des 16. Jahrhunderts, in: Slg. Chorinsky; zu ihnen *T. Motloch*, Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten I, in: Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch III, 331 ff.; *G. Wesener*, Zur Bedeutung der Österr. Landesordnungs Entwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts für die neuere Privatrechtsgeschichte, in: FS Nikolaus Grass I, 1974, 613 ff.; *W. Brauneder*, Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften des 16. Jahrhunderts, in: ders., Studien I, 37 ff.

¹⁰ Vgl. *Brauneder*, Gesetzgebungsgeschichte, 437 ff.

Obrigkeit ausgestattet und überdies systematisch-geschlossen angelegt sein. Schon in der zweiten Fassung des Österreichischen Landrechtsbuchs aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts beginnen die gegenüber der ersten Fassung von etwa 1280 neuen Bestimmungen mit „wir seczen und gepieten“ des Landesfürsten als Gesetzgeber¹¹. Der Landrechtstext für Österreich unter der Enns 1526 enthält den Hinweis, daß ihn der Landesfürst habe verfassen lassen, weil ihm „Gerichte und Recht frei“ zustünden, dh, daß er als Gesetzgeber handeln könne. Freilich tritt es noch weiterhin unter der Bezeichnung „Landrecht“ auf und etikettiert so seinen traditionsgebundenen Inhalt. Der Geltungsgrundlage nach sollte aber an die Stelle des gewohnheitsrechtlich befolgten *Rechtsbuches* das obrigkeitlich befohlene *Gesetzbuch* treten.

Damit setzt im 16. Jahrhundert jene Entwicklung ein, die unmittelbar zu dem nun meist auch so bezeichneten „Gesetzbuch“ des 18. Jahrhunderts führt. In den konkreten Bezeichnungen spiegeln sich freilich vorerst andere Charakteristika wider¹². „Buch“ und „Tafel“ wie in „Landtafel“ oder einfach „Recht“ wie in „Landrecht“ bis hin zum „Allgemeinen Landrecht“ Preussens von 1794 (ALR) betonen den umfassenden oder gar ausschließenden Charakter. Am häufigsten allerdings steht „Ordnung“. Das Wort beschreibt den Aspekt des ordnenden Handelns der Obrigkeit zur Herstellung eines geordneten Gemeinwesens. Der Ausdruck „Buch“ steht dem gegenüber eher für einen autonomen, dem Einfluß der Obrigkeit nahezu entzogenen Teil der Rechtsordnung: Im Obrigkeitsstaat der frühen Neuzeit findet sich „Buch“ daher selten. „Ordnung“ steht in vielerlei Bedeutung wie als „Landesordnung“ bzw. „Stadtordnung“ für besonders umfassende Gesetze, „Polizeyordnung“ für umfangreiche Verwaltungsgesetze, „Malefizordnung“ für das Strafrecht, „Landgerichtsordnung“ bzw. „Stadtgerichtsordnung“ für Prozeßgesetze, „Gerhabschaftsordnung“ für das Vormundschaftsrecht. Derartige „Bücher“, „Rechte“ oder – in der Regel – „Ordnungen“ setzen sich ihrerseits oft aus „Büchern“ und „Ordnungen“ zusammen, die einzelne Sachgebiete regeln und unter Umständen, wie sogleich zu erwähnen ist, als eigene Gesetze in Kraft getreten sind. Kleinere Ordnungen fügen sich also zu größeren Ordnungen bzw. es zerfallen diese in jene.

In den habsburgischen Ländern im Gebiet des heutigen Österreich läuft die Entwicklung im Wesentlichen in zwei Entwicklungssträngen ab¹³. Der eine beginnt in Österreich unter der Enns mit dem schon erwähnten Landrechtstext von 1526, es folgt der von 1573, der das Vorbild für die weiteren von 1595, 1609 (für

¹¹ H. Steinacker, Zur Frage des österreichischen Landrechts, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXIX, 1923, 71.

¹² Das Folgende nach Brauneder, Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktionen oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung?, in: Studien II, 378 f.

¹³ U. a. wie Fn. 9, Fn. 10 und Fn. 12; Brauneder, Anfänge der Gesetzgebung am Beispiel der Steiermark, in: ders., Studien I, 427 f.; besonders Wesener, Kodifikationen, 205 ff., mit detaillierten Schrifttumsnachweisen.